

Das „Beschleunigungspaket“: UVP-G, EU-V, EABG

St. Pölten, 24. Jänner 2023

Wilhelm Bergthaler



H A S L I N G E R
N A G E L E



Status Quo

- **EU-V 2022/2577 vom 22.12.2022:** Rahmen für einen beschleunigten Ausbau, seit 30.12. 2022 in Kraft; gilt für 18 Monate
- **UVP-Novelle:** Entwurf vom 09.01.2023 – nächste Station: Umweltausschuss – *Anschub durch EU-V?*
- **EABG** (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz): MV des BMK vom 11.01.2023 – *UVP als Blaupause für EABG?*



Schwerpunkte der UVP-G Novelle 2023

- **Allgemeine Verbesserung der Verfahrenseffizienz unter Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben und der Rechtsprechung des EuGH**
- **Beschleunigung von Vorhaben der Energiewende unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimawandels**





Definition der „Vorhaben der Energiewende“

§ 2 Abs 7 UVP-G „Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“

- Vgl Art 2 Abs 1 lit a EU-V : Erzeugung, Speicherung, Netzanschluss
- Privilegierung umfasst auch
 - *andere, durch das Vorhaben ausgelöste UVP-Tatbestände zB Rodungen*
 - *Infrastruktur, auch wenn sie nicht ausschließlich für Erneuerbare dient, aber Voraussetzungen für den Ausbau sind*





Definition der „Standortgemeinde“

§ 2 Abs 8 UVP-G „Standortgemeinden sind jene Gemeinden, in denen ein Vorhaben gemäß Abs. 2 errichtet werden soll. Gemeinden, in denen **nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen** vorgesehen werden, gelten nicht als Standortgemeinden.“

- Klarstellung



„Information Sharing“ im UVP-Verfahren

§ 4 Abs 3 UVP-G „ [...] Dabei sind bei der Behörde in elektronischer Form vorhandene Umweltdaten dem Projektwerber/der Projektwerberin zugänglich zu machen [...].“

- **„Information Sharing“** als Beitrag zur Verfahrensökonomie, auch aus **„zeitnahen UVP-Verfahren“** (Achtung: Urheberrechte)
- **Kostenersparnis** für Projektwerber bei der Erstellung der UVE (ggf Abgeltung von Grundlegendaten aus Vorverfahren)
- Keine über die Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes hinausgehende Herausgabe von personenbezogenen Daten





Windkraft und Flächenwidmung I

Vorfragen:

- **Darf das UVP-G überhaupt Regelungen zur Flächenwidmung treffen?**
 - Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG
 - schon in der Stammfassung 1993 genutzt
 - vom Bund auch im MinroG in Anspruch genommen
- **Wenn ja: Warum nur für die Windkraft?**
 - Kein Widmungserfordernis für Wasserkraft
 - Keine vergleichbare Auslieferung an Widmung bei Solarenergie, weil auch im verbauten Gebiet möglich





Windkraft und Flächenwidmung II

§ 4a Abs 1 UVP-G „Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren“

- Eine aktuelle überörtliche Windraumplanung liegt vor, wenn ausreichend bestimmte Fläche in Form von Vorrangs- bzw. Eignungszonen verbindlich festgelegt wurden
- Abhängig davon,
 - **welches Potenzial** für die Errichtung von Windkraftanlagen besteht und
 - **ob das Ziel des § 4 EAG erreicht werden kann**





Windkraft und Flächenwidmung III

§ 4a Abs 2 UVP-G „Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, aber fehlt die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden [...]“

- Bei aktueller WRPI + überörtlicher (räumlicher) Festlegung: **kein Abwarten auf örtliche Konkretisierung**
- Zu beachten sind die Rechte Dritter, öffentliche Interessen und zwingendes Unionsrecht





§ 4a Abs 2 letzter Satz UVP-G „[...] Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach Windkraftanlagen auch außerhalb der überörtlich vorgesehenen Flächen zulässig sind, der gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind.

- Bei aktueller WRPI + überörtlicher (kriterienbezogener) Festlegung: **kein Abwarten auf örtliche Konkretisierung**
- Zu beachten sind die Rechte Dritter, öffentliche Interessen und zwingendes Unionsrecht



§ 4a Abs 3 UVP-G „Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden [...] Die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag die Zustimmung der Standortgemeinde nachzuweisen“

- Bei noch fehlender aktueller WRPl: **Zustimmung der Gemeinde** als Surrogat für Abstimmung mit noch bevorstehendem Planungsprozess (Vorbild: § 82 Abs 2 Z 2 MinroG – Einfrieren auf den Antragszeitpunkt?)
- Auch hier gilt es die Rechte Dritter, öffentliche Interessen und zwingendes Unionsrecht zu beachten



Festlegung weiterer Vorgaben zur elektronischen Einbringung

§ 5 Abs 1 dritter Satz UVP-G „[...] Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen [...]“

- Erweiterung der mit der UVP-G Novelle 2018 (BGBl I Nr 80/2018) gesetzlich verankerten, elektronischen Einbringung
- Digitalisierung zur Erarbeitung eines durchgehend elektronischen und medienbruchfreien Verfahrensablaufs
- Eine nachvollziehbare Struktur zur Einreichung von Projektunterlagen, Gutachten, Stellungnahmen oder Einwendungen für alle Verfahrensparteien erleichtert bei allen Schritten im Verfahren die Zuordnung zu Fachbereichen oder Betroffenen





§ 9 Abs 6 UVP-G „Einwendungen sind bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs 1 zu erheben. Personen verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.“

- Präklusion für Einwendungen außerhalb der gesetzlichen Auflagefrist von sechs Wochen
- Vermeidung von Verzögerungen durch verspätete Vorbringen und Stellungnahmen
- Hinweis auf die Rechtsfolgen verspäteter Einwendungen in der Kundmachung (§ 9 Abs 3 Z 6 UVP-G)



Stärkung der Strategischen Umweltprüfung

§ 12 Abs 2 UVP-G „[...] Strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzuberücksichtigen.“

§ 12 Abs 3 Z 5 zweiter Satz UVP-G „[...] Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.“

- Vermeidung von Doppelprüfungen durch eine verstärkte Bindungswirkung der strategischen Umweltprüfung





„Einfrieren“ des Standes der Technik

§ 12 Abs 7 UPV-G „Für die Beurteilung des Standes der Technik ist, soweit dieser nicht durch Gesetz oder Verordnung oder durch Rechtsakte der Europäischen Union verbindlich festgelegt ist, der Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage (§ 9) maßgeblich.“

- „Einfrieren“ des Stands der Technik auf Beginn der Auflage
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der vollständig und mängelfreien Unterlagen („Kundmachungsreife“)





Vermeidung von Verfahrensverzögerungen

§ 14 Abs 1 UVP-G „Die Behörde kann mit oder nach der öffentlichen Auflage und Kundmachung des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung angemessene Fristen für weitere Vorbringen (Konkretisierungen zu Einwendungen und sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge) der Verfahrensparteien zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen setzen, mit der Wirkung, dass nach Ablauf dieser Fristen erstattete weitere Vorbringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen sind.“

- Vorbringen müssen innerhalb eines Zeitplans erstattet werden
- Tatsachen und Beweismittel können nicht mehr in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden
- Möglichkeit, angemessene Fristen (zwei bis sechs Wochen) für Teilbereiche vor der mündlichen Verhandlungen zu setzen
- Frist beträgt jedenfalls eine Woche, wenn die Behörde keine Fristen festsetzt (§ 14 Abs 2 UVP-G – Vorbild § 257 Abs 3 ZPO)





Hybrid-Verhandlungen im UVP-Verfahren

§ 16a Abs 1 UVP-G „Die Behörde kann unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis die mündliche Verhandlung gemäß § 16 Abs 1 teilweise (hybrid) oder gänzlich (online) unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung am Sitz der Behörde oder an dem Ort abhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint. Vorrangig sollen Verhandlungen in Präsenz oder hybrid abgehalten werden.“

- Hybrid-Verhandlungen zum Zweck der Prozessökonomie
- Steigerung der zeitlichen Verfügbarkeit von Sachverständigen
- Zugriff auf einen breiten, uU auch internationalen Sachverständigen-Pool





Anrechnung von Vorratsflächen

§ 17 Abs 4 letzter Satz UVP-G „[...] Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.“

- Die Vorratsflächen können projektunabhängig zur Erfüllung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angerechnet werden
- Die Bestimmung ist auch auf teilkonzentrierte Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G anzuwenden





Keine Versagung von Vorhaben der Energiewende bei einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

§ 17 Abs 5 zweiter und vierter Satz UVP-G „[...] Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.“

- Häufig erfolgt die Prüfung der Auswirkung auf das Landschaftsbild bereits in der strategischen Umweltprüfung der Energieraumplanung
- Auch hier greift die „Stärkung der Strategischen Umweltprüfung“ (= keine Doppelprüfung)
- Auseinandersetzungen mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbilds sollen nicht zu Hürden im UVP-Verfahren führen





„Hohes öffentliches Interesse“

§ 17 Abs 5 letzter Satz UVP-G „Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichem Interesse.“

- Vgl EU-V Art 3 Abs 1 zu FFH-, VSch- u WRRL: „[...] wird bei der Abwägung im Einzelfall angenommen, dass die [Anlagen] im **überwiegenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** dienen.“
 - **Präjudizierung** der Abwägung im Ausnahmefall
 - Entfall der Konsultation mit Kommission nach FFH-RL
- Vgl EU-V Art 3 Abs 2:
 - **Generelle Priorität** für Erneuerbare nach allen Interessenabwägungen
 - Voraussetzung: geeignete Artenschutzmaßnahmen





Erleichterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

§ 17 Abs 5a UVP-G „Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein **Konzept** mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden [...] Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.“

- Verschafft dem Projektwerber mehr Zeit, um geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu finden
- Möglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung anstelle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Anrechnung von Ersatzmaßnahmen auf Vorratsflächen möglich (§ 17 Abs 4 UVP-G)





Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Vorhaben der Energiewende

§ 17a Abs 1 UVP-G „Bei Vorhaben der Energiewende hat die Behörde bis zur Vorlage der Beschwerde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde [...] mit Bescheid auszuschließen [...] wenn in dieser vom Beschwerdeführer/von der Beschwerdeführerin die Verletzung in den von ihm bzw. ihr geltend zu machenden Rechten nicht hinreichend konkret dargelegt wurde, obwohl diese Beeinträchtigung bereits im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde.“

- Behelf gegen **Schablonenbeschwerden** ohne konkreten Bezug
- Eine Verletzung von Rechten der Beschwerdeführer ist hinreichend konkret dargelegt, wenn die verletzte Umweltschutzvorschrift bezeichnet und im Einzelnen näher ausgeführt wird, wie diese Vorschrift konkret verletzt wird





Zustellfiktion im Änderungsverfahren

§ 18b letzter Satz UVP-G „Die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des § 17 Abs. 7 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.“

- Auch im Änderungsverfahren gilt die Zustellfiktion
- Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung, gilt der Abänderungsscheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich nicht oder nicht rechtzeitig am UVP-Verfahren beteiligt haben
- Gilt auch in Verfahren über die Konkretisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen





Erleichterungen für Anlagenänderungen

§ 18c Abs 1 UVP-G „Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung, die immissionsneutral sind oder technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen und nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen, können bei der Behörde vor Zuständigkeitsübergang angezeigt werden.“

- Beispiel: Windkraftanlagen, die im Zeitpunkt der Umsetzung nicht mehr verfügbar sind oder für die nunmehr leistungstärkere Modelle existieren
- Die Anzeige der Änderungen unter Beilage einer Bestätigung eines Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros genügt (§ 18c Abs 2 UVP-G)



Erleichterungen für Anlagenänderungen

§ 18c Abs 3 UVP-G „Wird eine Anzeige gemäß Abs. 1 erstattet und hat die Behörde begründete Zweifel, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, so hat die Behörde von Amts wegen ein Änderungsverfahren nach § 18b einzuleiten. Wird binnen vier Wochen ab Einbringen der Anzeige kein Änderungsverfahren nach § 18b eingeleitet, so sind die angezeigten Änderungen nicht genehmigungspflichtig und der Projektwerber/die Projektwerberin kann mit der Durchführung beginnen.“

- Änderungsverfahren sind innerhalb von 4 Wochen einzuleiten
- Keine „genehmigungspflichtigen Änderungen“, wenn das Verfahren nicht innerhalb der Frist eingeleitet wird



Erleichterungen für Anlagenänderungen

§ 20 Abs 4 dritter und vierter Satz UVP-G „[...]„Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.“

- Technologische Weiterentwicklungen und immissionsneutrale Änderungen (§ 18c Abs 1 UVP-G) gelten als geringfügige Abweichungen
- Beispiele geringfügiger Änderungen bei Windparks:
 - Erhöhung des Masts
 - Vergrößerung der Rotorblätter
 - Erhöhung der Engpassleistung
 - Lageänderungen
 - ...





Vermeidung von Verfahrensverzögerungen (Rechtsmittel)

§ 40 Abs 1 dritter Satz UVP-G „[...] Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.“

- Vorbringen sind missbräuchlich oder unredlich, wenn diese im Verwaltungsverfahren bereits innerhalb der gesetzlichen oder vorgesehenen Frist hätten vorgebracht werden können
- Beachtung des unionsrechtlichen Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes
- Zur Sicherstellung eines wirksamen gerichtlichen Verfahrens (vgl EuGH 15.10.2015, C-137/14 [*Kommission/Deutschland*] Rz 81)





Vermeidung von Verfahrensverzögerungen (Rechtsmittel)

§ 40 Abs 5 zweiter und dritter Satz UVP-G „[...] § 12 Abs. 7 ist anzuwenden. Das Bundesverwaltungsgericht kann außerdem für Konkretisierungen der Beschwerden und für sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge angemessene Fristen setzen mit der Wirkung, dass nach Ablauf dieser Fristen erstattete Vorbringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen sind [...]“

- Einfrieren des Standes der Technik: § 12 Abs 7 UVP-G
- Auch im Rechtsmittelverfahren gilt: Verspätete Vorbringen sind nicht zu berücksichtigen (= kein „Nachschieben“ von Beschwerdegründen)
- Planbarer Verfahrensablauf durch angemessene Fristen
- Keine Bedenken gegen Neuerungsverbote nach Beschwerdeerhebung (VfGH 14.12.2021, G225/2021)





Vermeidung von Verfahrensverzögerungen (Rechtsmittel)

§ 40 Abs 5 vierter und fünfter Satz UVP-G „[...] § 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass neue Tatsachen und Beweismittel, sofern diese noch zulässigerweise vorgebracht werden können, spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind und der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 AVG sind nicht anzuwenden.“

- Es ist zwischen dem „Neuerungsverbot“ und dem „Gehör zu Tatsachen und Beweisen“ zu unterscheiden
- Neu entstandene und neu hervorgekommene Tatsachen und Beweismittel können noch im Rechtsmittel oder im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden
- Voraussetzung: keine Verschleppungsabsicht („[...] sofern diese noch zulässigerweise vorgebracht werden können [...]“)



EABG als „kleine Schwester“ der UVP-Novelle

- Einheitliches bundesrechtliches Verfahrensregime – Vorbild AWG, UVP-G
- Qualitative Vorgaben für Energieraumplanung (Go-to-areas)
 - Fachplanung (Vorgaben für Vorrang und Eignungszonen)
 - Trassenfreihaltung (Vorbild Oö ROG)
- One-Stop-Shop– Vorbild AWG, UVP-G
- Verfahrens- und Genehmigungskonzentration; zentrale Kundmachungsplattform; Verfahrensstrukturierung; SV-Pool – Vorbild UVP-G
- Genehmigungsfreistellung für PV auf versiegelten Flächen – Vorbild: Erlass GewO
- Keine Abweisung wegen Orts- und Landschaftsbild – Vorbild UVP-G

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm Bergthaler
Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

Mölker Bastei 5, 1010 Vienna
Tel 01 / 718 66 80-0
Fax 01 / 718 66 80-630
wilhelm.bergthaler@haslinger-nagele.com